

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 06.07.2023, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Dichtl Martin

Fieger Stefan

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Kronsnabl Johann

Leitl Johannes

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Reitberger Hermann

Schiller Wolfgang

Voggenreiter Daniela

Walter Andreas

SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

PNP – Josef Heisl

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

0 Zuhörer

Abwesend:

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.06.2023 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

51) Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Dachflächen; weitere Vorgehensweise

Zu diesem Thema wird nochmals auf das Photovoltaikanlagenkonzept vom 23.05.2023 für die öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Aicha vorm Wald eingegangen. Es ist nun über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden, ob bzw. welche Dachflächen in welchem Zeitraum umgesetzt werden sollen. Wichtiges Entscheidungskriterium sind bei dieser Investitionssumme die kommunalen Finanzen, aber auch die steigenden Strompreise.

Der Gemeinderat beschließt folgende Vorgehensweise:

- Die Errichtung einer Photovoltaikanlage für das Rathaus soll vorgezogen und alsbald umgesetzt werden. Hierzu soll eine PV-Anlage mit Stromspeicher am Flachdach des Kindergartenanbaus entstehen. Die Verwaltung wird zur Angebotseinholung im Wege der freihändigen Vergabe beauftragt.
- Die restlichen (Dach)Flächen (Schule/Turnhalle, Kläranlage, Kindergarten, evtl. Schützenhalle, Feuerwehrhaus Aicha vorm Wald, Salzhalle/Recyclinghof) sollen gemeinsam im Paket ausgeschrieben werden. Hierzu sind nun die Ausschreibungsmodalitäten (EU-weite Ausschreibung) sowie die Finanzierungsmöglichkeiten (insbesondere kfw-Darlehen) zu klären. Die Verwaltung wird dazu entsprechend beauftragt.

(+) 9 : 0 (-)

52) Bauanträge

- a) **Baubuchnummer:** 09/2023
Bauort: Fl.Nr. 100/18, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 8
Baumaßnahme: Hinweis auf Genehmigungsfreistellung: Anbau eines Geräteschuppens an die bestehende Garage, Neubau einer Terrassenüberdachung

Für das Grundstück Fl. Nr. 100/18, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 8, wurde ein Bauantrag nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

- b) **Baubuchnummer:** 10/2023
Bauort: Fl.Nr. 132, 137/18, 137/24, 137/28, 137/27, 137/14, Gmkg. Aicha vorm Wald, Industriestraße 1
Baumaßnahme: Errichtung und Nutzung von Hallen zur Produktion von Granulaten durch die ECO Polymers GmbH - Hallen 1C, 2, 2A, 3A, 3B, 3C, 4A, 4B, 4C, 4D, 4E, 5A, 5B

Für die Grundstücke Fl.Nr. 132, 137/18, 137/24, 137/28, 137/27, 137/14, Gmkg. Aicha vorm Wald, Industriestr. 1 wird ein Bauantrag für die Errichtung und Nutzung von Hallen zur Produktion von Granulaten eingereicht.

Das Grundstück ist über die Ortsstraße „Industriestraße“ und einer öffentlichen Wasserversorgung erschlossen. Das Abwasser wird im Trennsystem beseitigt.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Es werden zudem folgende Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:

- Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) von gesamt ca. 0,9 (statt 0,8)
- Wandhöhe: max. 13,50 m statt 12,0 m für die Hallen 2 und 4 E
- Baugrenze: Überschreitung der Baugrenze im Süd-Osten (Bereich Zufahrt Parkdeck) und Süd-Westen (Bereich Halle 4 E)
- Grünflächen: geringfügige Reduzierung der Randeingrünung wegen der zusätzlichen Halle 4 E

(+) 9 : 0 (-)

- c) **Baubuchnummer:** 11/2023
Bauort: Fl.Nr. 103, Gmkg. Aicha vorm Wald, Arbinger Straße 17
Baumaßnahme: Anbau an das bestehende Wohnhaus

Für das Grundstück Fl. Nr. 103, Gmkg. Aicha vorm Wald, Arbinger Straße 17, wird ein Bauantrag für den Anbau an das bestehende Wohnhaus eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 9 : 0 (-)

53) **Beschlussfassung zur 25-jährigen Höchstfrist bezüglich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Weg Fl.Nr. 2294, Gmkg. Aicha vorm Wald**

In der Sitzung vom 01.10.2020 hat sich der Gemeinderat bereits mit dem Thema der 25-jährigen Höchstfrist bezüglich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Artikel 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG ab 01.04.2021 befasst. Um Rechtssicherheit für Anlieger und Gemeinde zu schaffen, wurde diese gesetzliche Regelung in Kraft gesetzt, dass kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden kann, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Die Verwaltung wurde am 01.10.2020 zur weiteren Klärung des Weges Fl.Nr 2294, Gmkg. Aicha vorm Wald am Baugebiet „WA Dichtlacker“ in Weferting innerhalb der Verjährungsfrist beauftragt. Durch eine angedachte geringfügige Erweiterung des Baugebietes in Richtung Norden hätten die Erschließungskosten auf mehrere Anlieger umgelegt werden können und der Erschließungsbeitrag je m² hätte sich dadurch reduziert. Eine Erweiterung kann jedoch aktuell nicht realisiert werden.

Der Weg Fl.Nr. 2294 ist eine "zum Anbau bestimmte Straße". Wegen der doppelten Erschließungsfunktion für die Grundstücke Fl.Nr. 2293/13 und 2293 wurde diese Straße nicht endgültig fertig gestellt, der Straßenzug war auch nicht Gegenstand des damaligen Erschließungsvertrages (Nr. 9/1999, 23.06.1999). Mit dem Bau des Gehsteiges wurde frühestens im Juli 1999 begonnen, die Verjährung würde hier somit (+25 Jahre) frühestens im Juli 2024 eintreten.

Vom Gemeinderat wäre nun zu beschließen, ob die erstmalige Herstellung der Straße innerhalb der Verjährungsfrist fertiggestellt werden und die Erschließungsbeiträge auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt werden soll (Variante 2), oder ob auf die endgültige Herstellung bzw. auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen verzichtet werden soll (Variante 1).

Variante 1:

Der Gemeinderat verzichtet auf die erstmalige endgültige Herstellung des Straßenzuges bis zum Juli 2024, mit der Folge, dass kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden kann (Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG). Stattdessen soll dieser Weg bei einer möglichen zukünftigen Erweiterung des Baugebietes in Richtung Norden im Erschließungskonzept enthalten sein und die Übernahme der Kosten mittels Vertrag (z.B. Ablösevereinbarung bei gemeindlichen Grundverkauf im Kaufvertrag oder durch Erschließungsvertrag bei privaten Erschließungsträger) geregelt werden.

(+) 9 : 0 (-)

Variante 2:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Straße bis Juli 2024 noch endgültig herzustellen ist und mittels Erschließungsbeitrag an die erschlossenen Grundstücke umgelegt werden soll.

(+) keine Abstimmung erforderlich, da bereits für Variante 1 gestimmt wurde (-)

54) Haushaltsrecht; Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) soll das jeweilige Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Zu den Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Kommunalen Haushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV – Kameralistik). Die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes ist gesetzlich nicht konkret bestimmt. Er sollte sich jedoch nach den Verwaltungsvorschriften zur Kommunalhaushaltsverordnung VV Nr. 6 zu § 12 KommHV-Kameralistik an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren. So beläuft sich die Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen (Quelle: Gemeindegasse Nr. 95//2023) im Durchschnitt der letzten 30 Jahre auf 3,0 % und bezogen auf die letzten 20 Jahre auf 1,9 %.

Unter Berücksichtigung der – in der Vergangenheit – kontinuierlich fallenden und aktuell wieder höheren Kapitalmarktrenditen wird vorgeschlagen den kalkulatorischen Zinssatz für das Haushaltsjahr 2023 – als Mittelwert aus den durchschnittlichen Werten der letzten 20 Jahre und 30 Jahre und einer kontinuierlichen Haushaltsführung – auf 2,9 % festzusetzen. Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wurden 3,5 % festgesetzt (TOP 82 GR-Sitzung 07.11.19, TOP 47 GR-Sitzung 02.07.2020)

Dieser Zinssatz findet bei der Kalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung, für die Entwässerung und für Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Aicha vorm Wald ab dem 01.01.2023 Anwendung.

Unter Fortführung des Gemeinderatsbeschlusses TOP 48 vom 02.07.2020, wird der kalkulatorische Zinssatz der kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde Aicha vorm Wald nach Maßgabe der Beschlussvorlage für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 (Ende der Legislaturperiode dieses Gemeinderats) auf 2,9 % festgelegt. Ferner behält er sich das Gremium weiterhin eine Korrektur, bei relevanten Änderungen des Zinsniveaus, vor.

(+) 9 : 0 (-)

Tagesfragen und Informationen

- Bürgermeister Hatzesberger:
 - nächste Sitzung ist für Donnerstag, 03.08.2023, ab 19:00 Uhr vorgesehen
 - Schützenhalle ist soweit fertiggestellt
 - Besichtigung der Schützenhalle durch den Gemeinderat vor der kommenden Sitzung am 03.08.2023 ab 18:30 Uhr möglich (freiwillig)
 - Veranstaltung „Aicha bewegt sich“ war ein großer Erfolg;
 - Information des Gemeinderates über die Ergebnisse der „landkreisweiten Jugendkonferenz 2023“ in Tittling“

SITZUNGSENDE 21:05 Uhr

.....
Georg Hatzesberger, 1. Bürgermeister

.....
Roland Hammerlindl, Schriftführer